

## **Satzung für den Pfarrgemeinderat in Verbindung mit Kirchortsräten**

### **§ 1 Pfarrgemeinderat**

(1) Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat und das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung der apostolischen Tätigkeit auf der Ebene des Pastoralen Raums im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26). Seine Satzung beruht auf dem Beschluss "Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche" der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Pfarrgemeinderat dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

(3) In jedem Pastoralen Raum ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe des Pfarrgemeinderats ist es, in allen Fragen, die den Pastoralen Raum betreffen, beratend oder beschließend mitzuwirken.

Insbesondere sorgt er sich um Aufgaben, die sinnvollerweise für den Pastoralen Raum einheitlich oder gegenseitig aufeinander abgestimmt am sachdienlichsten erfüllt werden können. Was auf der Ebene des Kirchortes selbständig geschehen kann, geschieht in der Regel dort.

Die Aufgabe des Pfarrgemeinderats besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen und mit ihnen alle den Pastoralen Raum betreffenden Fragen zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und in Zusammenarbeit mit den Kirchortsräten, den Verbänden und Gruppen für deren Durchführung Sorge zu tragen,
- b) das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum zu fördern
- c) die Unterstützung und Wertschätzung von Ehrenamtlichen im Pastoralen Raum besonders in den Blick zu nehmen
- d) Initiativen im caritativen und sozialen Bereich zu fördern, mitzutragen und zu vernetzen
- e) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen,
- f) in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken einzutreten,
- g) die Verantwortung für Mission, Entwicklung, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu wecken und zu fördern,
- h) die ökumenische Zusammenarbeit und den Dialog mit anderen Religionsgemeinschaften zu suchen und zu fördern,
- i) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

- j) Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- k) die Menschen im Pastoralen Raum regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit zu unterrichten,
- l) Vertreterinnen oder Vertreter für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit gegeben ist,
- m) den Bischof vor Besetzung der Pfarrerstelle, vor einer Visitation oder anderen gegebenen Anlässen über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse im Pastoralen Raum zu unterrichten,
- n) über Maßnahmen und Anregungen, die sich aus Schwerpunktsetzungen des Bistums oder des Dekanats ergeben, zu beraten und sie entsprechend umzusetzen,
- o) die Voraussetzungen für das Wachsen geistlicher Berufungen zu schaffen,
- p) die Erwachsenenbildung auf die Erfordernisse des Pastoralen Raums abzustimmen und evtl. durchzuführen.

### **§ 3 Rechte**

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben stehen dem Pfarrgemeinderat folgende Rechte zu:

Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden und Anlagen,
- b) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
- c) Änderungen der Organisationsform des Pastoralen Raums
- d) Änderung der Grenzen des Pastoralen Raums,
- e) die Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
- f) die Beauftragung von Laien im liturgischen, katechetischen und diakonalen Dienst,

Bei entsprechenden Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderat beizufügen.

Der Pfarrgemeinderat ist ebenfalls zu hören vor Anträgen des Pfarrers auf Einrichtung weiterer Kirchorte.

Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist erforderlich vor Entscheidungen über

- a) die Festlegung der Gottesdienstzeiten im Pastoralen Raum,
- b) die Gestaltung von Festen, öffentlichen Veranstaltungen des Pastoralen Raums und von Prozessionen,
- c) die Herausgabe eines Pfarrbriefes.

Als Organ des Laienapostolats kann der Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung Maßnahmen beschließen und durchführen.

Wenn Beschlüsse des Pfarrgemeinderat finanzielle Aufwendungen erfordern, ist die Verantwortlichkeit der zuständigen Kirchenverwaltungen zu beachten.

Ein Beschluss, der in die Amtspflicht des Pfarrers eingreift, kann nur mit seiner Zustimmung gefasst werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus amtlichen, delegierten und hinzu gewählten Mitgliedern.

Vor der Pfarrgemeinderatswahl legt der Pfarrgemeinderat die maximale Anzahl der Mitglieder aus den Kirchortsräten fest.

(1) Amtliche Mitglieder:

- a) der Pfarrer als der vom Bischof beauftragte Leiter des Pastoralen Raums
- b) vom Bischof für den Dienst im Pastoralen Raum beauftragte Priester, Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie mit einer Mindestzahl von 8 Wochenstunden im Einsatz sind.

(2) Mitglieder aus den Kirchortsräten:

Die Kirchortsräte wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte/einen Delegierten. Die weiteren Delegierten jedes Kirchortsrat sind abhängig von der Katholikenzahl des Kirchorts. (s. Wahlordnung)

(3) Hinzugewählte Mitglieder:

Die Mitglieder gemäß (1) und (2) wählen weitere Mitglieder hinzu, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderat fördern. Hierbei sollen nicht repräsentierte Gruppen und Einrichtungen berücksichtigt werden.

(4) Die Mitglieder nach (2) müssen die Mehrheit im Gremium bilden.

#### **§ 5 Amtszeit und Dauer der Mitgliedschaft**

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderat beträgt vier Jahre und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderats.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat aus, so wird bei Mitgliedern gemäß § 4 (2) von den Kirchortsräten nach delegiert.

Bei Mitgliedern gemäß § 4 (3) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzu wählen.

Das Ausscheiden ist schriftlich unter Angabe von Gründen dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

(3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Nach der Anhörung des/der Betroffenen im Kirchortsrat erfolgt die Abstimmung. Für einen Ausschluss bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Schiedsstelle wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderat erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderat oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die zuständige Schiedsstelle

angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

## **§ 6 Konstituierung und Einführung in das Amt**

(1) Der Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer innerhalb von sechs Wochen nach der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

(2) Bei dieser Gelegenheit wählt der Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl seinen Vorstand.

(3) Jedes Mitglied des Pfarrgemeinderat erhält eine Satzung.

(4) Der Pfarrgemeinderat berät, für welche Sachbereiche Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.

(5) Im Rahmen eines Gottesdienstes soll der neue Pfarrgemeinderat in sein Amt eingeführt werden.

(6) Der Pfarrgemeinderat wählt aus seiner Mitte Delegierte und die gleiche Anzahl von Ersatzvertretern in den Dekanatsrat. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Katholikenzahl des Pastoralen Raums.

Bis 5000 Katholiken im Pastoralen Raum sind 2 Delegierte

von 5001-10000 Katholiken sind 3 Delegierte

über 10000 Katholiken sind 4 Delegierte zu wählen.

## **§ 7 Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltungen**

Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltungen im Pastoralen Raum – vor allem Grenzveränderungen, Grundstücksgeschäften, Umnutzung bestehender Einrichtungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Pfarr- und Jugendheimen, Kindergärten und sozialen Einrichtungen – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderats beizufügen (KiStiftO Art. 24 IV).

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand.

Diesem gehören an:

a) der Pfarrer

b) die/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter, von denen eine/einer das Amt der Schriftführung übernimmt.

(2) Die Personen unter (1) b) werden vom Pfarrgemeinderat in geheimer Wahl gewählt. Dabei ist anzustreben, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzung des Pfarrgemeinderat vor. Sie/er beruft die Sitzung des Pfarrgemeinderat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die/der Vorsitzende kann sich von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die

Einladung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vorher, in dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

(4) Die/der Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Sie/er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrgemeinderat und berichtet darüber in der Sitzung.

(5) Der Pfarrgemeinderat muss besonders darauf achten, dass er gegenüber den Kirchortsräten nur subsidiär tätig wird.

(6) Der Pfarrer trägt als Leiter des Pastoralen Raums besondere Verantwortung

a) für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,

b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft,

c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente.

d) für die diakonische Ausrichtung der Pastoral.

### **§ 9 Sitzungen**

(1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderat sind öffentlich, soweit nicht der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Kirchorte im Pastoralen Raum sind rechtzeitig über Termin und Tagesordnung der Sitzungen zu informieren.

(3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderat ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/vom Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche wird in der nächsten Sitzung entschieden. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(4) Die Kirchorte im Pastoralen Raum sind über das Ergebnis und die wesentlichen Beschlüsse in ortsüblicher Weise zu informieren, wenn der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt.

### **§ 10 Beschlussfassung**

(1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

(4) Erklärt der Pfarrer förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung

eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

(5) Wenn im Einzelfall Fragen der Aufgabenabgrenzung zwischen Kirchortsrat und Pfarrgemeinderat nicht im geschwisterlichem Miteinander in angemessener Frist einer Lösung zugeführt werden können, kann der Pfarrgemeinderat über die Aufgabenzuweisung entscheiden, wobei dieser bei der Entscheidungsfindung die jeweilige Interessenlage der einzelnen Ortsebenen mit besonderer Sorgfalt zu würdigen und seine Entscheidung zu begründen hat.

(6) Gelingt es bei einem im Pfarrgemeinderat entstandenen oder in der Zusammenarbeit mit den Kirchortsräten begründeten Konflikt nicht, diesen intern zu regeln, soll externe Beratung in Anspruch genommen werden.

### **§ 11 Sachbeauftragte und Sachausschüsse**

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderats bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder aus seiner Mitte Beauftragte für diese Sachbereiche bestellen.

Bei der Bildung von Sachausschüssen bzw. Bestellung von Sachbeauftragten sollte die konkrete Situation beachtet und entsprechende Prioritäten gesetzt werden. Darüber hinaus können für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben jeweils Ad-hoc-Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderats sein. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sollen nach Möglichkeit dem Pfarrgemeinderat angehören.

(3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklungen zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der im Pastoralen Raum und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderats-Vorstands.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

### **§ 12 Versammlung im Pastoralen Raum**

(1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr im Pastoralen Raum zu einer Versammlung ein.

(2) In dieser Versammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit. Ferner werden Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert sowie dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit gegeben.

### **§ 13 Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle besteht aus dem Generalvikar der Diözese, dem Geistlichen Beauftragten für den Diözesanrat, der/dem Vorsitzenden des Diözesanrates sowie einer/einem von der Vollversammlung des Diözesanrates gewählten Vertreterin/Vertreter. Sie trifft ihre Entscheidungen nach Anhörung der Betroffenen. Die Schiedsstelle kann nicht nur in den Fällen, in denen die Satzung das Tätigwerden der Schiedsstelle ausdrücklich vorsieht, sondern auch in allen Streitfällen, die im Zusammenhang mit der Anwendung oder Auslegung dieser Satzung oder der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat entstehen, angerufen werden.

#### **§ 14 Geschäftsordnung**

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 15 Schlussbestimmung**

(1) Satzungsänderungen werden durch gegenseitige Konsultation des Bischofs und des Diözesanrates vorbereitet. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates sowie der Zustimmung durch den Bischof und sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am 18.03.2017 beschlossen. Sie tritt zum 16.04.2017 in Kraft.